

Fälle internationaler Konfliktregelung.

Jürgen Bellers, Markus Porsche-Ludwig

Fälle internationaler Konfliktregelung.

UdSSR, Afghanistan, Kongo, Malvinas, Quemoy, Deutschland

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH
99734 Nordhausen 2011
ISBN 978-3-88309-649-0

Inhaltsübersicht

I.	Historischer Rückblick auf das Völkerrecht.....	7
II.	Der Kalte Krieg und die kommunistische Aggression Aus der Sicht des „Realismus“ George F. Kennans.....	34
III.	Der Afghanistan-Konflikt und das internationale System....	67
IV.	Möglichkeiten internationaler Konfliktregelung und der Falkland/Malvinas-Krieg von 1982.....	95
V.	Kongo und die Geschichte gescheiterter Interventionen....	106
VI.	Kosovo-Konflikt (1999)	115
VII.	Der Dritte in den internationalen Beziehungen Vermittlungsaktionen in der internationalen Politik	143
VIII.	Konflikte und Kooperationen in der deutschen Außenpolitik	173
	Abkürzungen.....	221
	Die Autoren.....	225

I. Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

1 Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Friede und die Entstehung des Völkerrechts

Einleitung

(Völker-)Recht, nationales und internationales Recht kann Frieden sichern, paradoxerweise aber auch Ursache von Krieg und Streit sein. Das hängt davon ab, ob es den gesellschaftlichen Verhältnissen (um einen Begriff von Marx zu variieren) angemessen ist oder nicht. Wenn es angemessen ist, so befindet sich das Recht in der Hochblüte seiner Regelungs- und Konfliktschlichtungs- oder gar verhütungskraft. Ändern sich die gesellschaftlichen Verhältnisse, aber nicht das Recht, so kann es dazu kommen, dass ein veraltetes Recht sogar mit zu Konflikten und Kriegen führen kann.

Das soll im Folgenden anhand der „christlichen Völkergemeinschaft“ des Mittelalters und im Kontrast hierzu des Westfälischen Friedens der frühen Neuzeit aufgezeigt werden.

1.1 Sachverhalt

Die christliche (Völker-)Gemeinschaft („*communitas christiana*“) des Mittelalters umfasste die Königreiche und Fürstentümer sowie insbesondere die Kirche mit dem Heiligen Vater in einer von GOTT geordneten Weise, so die Idee und auch die im Hochmittelalter kulminierenden Bestrebungen des Heiligen Stuhles, eine friedliche christliche Völkergemeinschaft zu schaffen, die allerdings angesichts der Eigeninteressen der Territorialfürsten nicht sehr friedlich war. (Koelmel 1970: 582) Die Kirche brachte eine – aus dem Römischen Reich überliefert – ausgebaute und europaweite Organisationsstruktur in die mittelalterlichen Gesellschaften ein, und die Gottes- und Landfriedenbewegung des Hochmittelalters konnte z.T. auch Frieden mit der Drohung der Exkommunikation erzwingen. (Hoffmann 1964) Infolge des Investiturstreites um die Befugnis zur Besetzung von Bischofsämtern kam es jedoch zu einem jahrzehntelangen

Fälle internationaler Konfliktregelung

Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum, wodurch sich beide wechselseitig schwächten. Die beiden zentralen Universalismächte des Mittelalters mit dem Anspruch, jeweils die Christenheit zu führen oder zu repräsentieren, gaben so den Raum frei für die staatlichen Territorialfürsten in Deutschland und im sonstigen Europa, die sich von diesen Mächten lösten. Einzelstaatliche Interessen und Rechtsansprüche traten an die Stelle (vermeintlich) universaler Belange, die auch mit der beginnenden Säkularisierung der Renaissance ihre Wirkkraft eingebüßt hatten. Der Übergang von der universalen interstaatlichen zur partikularstaatlichen Ordnung wurde mit dem Dreißigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden vollzogen. Damit wurde auch das religiös geprägte zwischenstaatliche Recht des Mittelalters (soweit man überhaupt schon von Staaten im modernen Sinne sprechen kann) abgelöst vom modernen Völkerrecht zwischen den nun entstehenden Staaten mit ausgebauter Verwaltung und stehendem Heer.

Der Dreißigjährige Krieg

Infolge des Augsburger Religionsfriedens von 1555 hatte es zwar prinzipiell eine einvernehmliche Regelung zwischen Lutheranern und Katholiken gegeben, indem der jeweilige Herrscher die Konfession bestimmte. Aber im Regelwerk von Augsburg waren bereits Konflikte einprogrammiert: Der Kaiser hatte den sog. „Geistlichen Vorbehalt“ eigenmächtig – ohne Konsultation mit den anderen – in den Vertrag aufgenommen, dass nämlich in einem geistlichen Territorium der Fürst nicht nur als Bischof, sondern auch als weltlicher Herrscher zurücktreten muss, wenn er die Konfession wechseln wolle. Damit sollte eine Nachfolge in der hergebrachten Konfession gesichert werden, und das hieß nach Lage der Dinge, eine katholische Nachfolge. Zumal im Reich nicht nur mit dem katholischen Kaiser ein katholisches Übergewicht bestand.

Beide konfessionellen Parteien beanspruchten für sich noch eine universalrechtliche Prädominanz, die mit einer gewissen Konsequenz zum gewaltsamen Konflikt führte, denn derart ideologisch

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

aufgeladene und verabsolutierte Positionen sind nicht kompromissfähig.

Der Friede von Augsburg war daher auch sehr labil und kaschierte nur ungenügend die weiterhin bestehenden Expansionsbestrebungen sowohl der katholischen als auch der protestantischen Partei, die schon vor 1618 – dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges – zu kriegsähnlichen Auseinandersetzungen führten.

1618 kam es zum Ständeaufstand in Böhmen gegen die Habsburgische Vorherrschaft, denn der 1617 gewählte Böhmische König Ferdinand (II) aus dem Hause Habsburg war streng katholisch und begann sofort mit Rekatholisierungsmaßnahmen. Diese griffen erheblich in die Rechte der Stände ein. Böhmische Adelige warfen daraufhin spektakulär die habsburgischen Statthalter aus einem Fenster der Prager Burg, in deren Hof sie leicht verletzt landeten. Damit war der Konflikt offen ausgebrochen: nach einer neu erarbeiteten, böhmischen Verfassung wurde der kalvinistische, pfälzische Kurfürst zum König von Böhmen gewählt. Ständische und religiöse Konflikte überlagerten und verstärkten sich wechselseitig. Bald stellte sich jedoch die Übermacht des Kaisers heraus.

Es gilt jetzt nun nicht, die einzelnen Etappen des Krieges zu schildern. Hier interessieren nur dessen rechtliche Aspekte, oder genauer: die rechtlichen Nicht-Aspekte.

1.2 Rechtliche Einordnung

Im Verlaufe des Krieges überlagern sich auch mehrere Rechtsebenen (wir befassen uns nur mit den rechtlichen Aspekten und klammern andere aus):

Die rechtlichen Ansprüche der Landesherrn und des Kaisers auf Zentralisierung ihrer territorialen Einheiten versus alte ständische Rechte. Das war der alt-rechtliche Teil des Dreißigjährigen Krieges, mit mittelalterlichen Rechtselementen.

- Die sich ausschließenden Rechtsansprüche der beiden großen Konfessionen.
- Die Rechtsstellung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Fälle internationaler Konfliktregelung

- Das Verhältnis zwischen Frankreich und den Habsburgern. Frankreich versuchte der territorialen Einklammerung durch habsburgische Lande (Spanien, Niederlande, Burgund) zu entkommen, Habsburg suchte seine Vorherrschaft aufrechtzuerhalten. Dabei spielten natürlich untergründig weiterhin die gesamteuropäisch-abendländischen Vorherrschaftsansprüche des Kaisertums hinein, aber im Kern war es schon ein moderner Konflikt zwischen zwei Staaten, die als souveräne Staaten und gemäß Völkerrecht gleichberechtigt (auch mit dem Recht zum Krieg) gegenüberstanden. Das war der neu-rechtliche Teil des Krieges, mit Rechtselementen, die in die Zukunft weisen.

1.3 Schlussfolgerungen

1.3.1 Der Westfälische Frieden als Endpunkt des Krieges und Beginn einer neuen Völkerrechtsepoche

Diese Friedenstexte legten folgende, internationale Rechtsgrundsätze fest:

- Die Staaten und deren Fürsten sind rechtlich gleich.
- Sie bestimmen selbst über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten.
- D.h. auch: Der Fürst oder Souverän legt die Religion seiner Bevölkerung fest.
- Neue, souveräne Staaten (Niederlande, Schweiz) wurden – da gegeben – als solche anerkannt, die alten Mächte (z.B. Spanien) mussten darauf verzichten.

Mit der Formel „cuius regio, eius religio“ ging dieser Friedensvertrag in die Völkerrechtsgeschichte ein.

1.3.2 Krieg oder Frieden

Es gab keinen Mechanismus zum Wandel des Rechts und dessen Anpassung an veränderte Macht- und soziale Verhältnisse. Das war das Problem des Dreißigjährigen Krieges. Erst durch Gewalt, bzw. das kriegerische Scheitern bzw. Gleichgewicht der beteiligten Par-

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

teien konnte ein neues Recht geschaffen werden, das dieses Gleichgewicht der Staaten (und damit deren Gleichheit unabhängig von der Religion) bestätigte, oder anders formuliert: auf dieser realpolitischen Gleichheit ein rechtliches System der Gleichheit der Staaten und deren prinzipieller Souveränität aufbaute. Die Staaten wurden gleich und souverän, wie sie ihre inneren Angelegenheiten regelten war nun allein ihre Sache.

Das Recht wurde territorialisiert, als nichts anderes nach 30 Jahren Krieg mehr ging, und als kleinster Kompromiss, auf den man sich zur Vermeidung weiterer Gewalt im Westfälischen Frieden einigen konnte. Eine Rechtsformel, wie sie bis zur Gegenwart immer wieder zeitweilig angewandt werden sollte: Gebiete für Katholiken und Protestanten, im letzten Jahrhundert für Kommunisten und für Demokraten, faktisch eine Apartheid im Rechtswesen. Ihr Ausdruck war die Mauer im geteilten Deutschland und Korea.

(Das war zwar schon durch den Augsburger Frieden von 1555 so festgelegt worden, aber bei einer offensichtlichen, faktischen Dominanz der Katholiken. Da die Protestanten das auf Dauer nicht dulden wollten noch – bei Strafe des Untergangs – dulden konnten, kam es zum Ausbruch des Krieges 1618.)

Nebenbei gesagt: Auch die rechtliche und „völkerrechtliche“ Separierung der „Völker“ in der Republik Südafrika von 1950 bis 1990 – die rassistische „Apartheid-Politik“ der dortigen, weißen Buren – ist letztlich daran gescheitert, weil sie offensichtlich und skandalös ungleiche Macht- und Gesellschaftsverhältnisse verschleiern sollte. Man sagte zwar, dass Schwarze und Weiße in ihren jeweilig zugewiesenen, schwarzen und weißen Staaten („Homelands“) gleiche Rechte hätten, aber die Entwicklung der Staaten war sehr unterschiedlich, einmal davon abgesehen, dass Rassentrennung menschenrechtswidrig ist. Das Apartheid-Recht konnte die Ungerechtigkeiten nicht verarbeiten und war daher nicht glaubwürdig. Gleiche, aber in verschiedenen „Staaten“ realisierte Rechte funktionieren nur, wenn sie auch wirklich gleich sind.

Andererseits funktionierte die rechtliche Apartheid im Kalten Krieg zumindest in der Zeit von 1962 bis 1980. Beide Seiten akzep-

Fälle internationaler Konfliktregelung

tierten das Macht- und Rechtsgebiet des anderen als faktisch gegeben, wenn auch nicht als legitim (das besagte die Brandtsche Formel der deutschen Ostpolitik: „Anerkennung der Tatsachen“), denn es bestand vor allem ein militärisch-atomares Gleichgewicht, das einschüchterte und zur Vorsicht zwang. Erst als die USA aus moralischen Gründen die Diktatur im Osten Europas und in Russland nicht mehr hinnehmen wollten und dagegen aufzurüsten begannen, kollabierte der Kommunismus 1992. Recht muss also für seine Gültigkeit sowohl mit den ethischen Grundnormen als auch mit den machtpolitischen Gegebenheiten konform gehen. Dann kann es Frieden und Freiheit stiften.

Unklare Rechtsverhältnisse sind – das ist die These dieses Beitrags – einerseits bedingt durch unklare Texte und zum anderen durch eine Verschiebung der Machtverhältnisse, denen sich das Recht und das Verhalten der rechtlich Verantwortlichen nicht rechtzeitig anzupassen vermochten. Eine solche Situation haben wir seit 1992, als die Sowjetunion auseinanderfiel, auch in der heutigen Weltpolitik, in der sich noch keine neuen informellen und formellen (Rechts-)Normen entwickelt haben, die den neuen Verhältnissen adäquat wären. Auch heute bedarf es wieder eines Westfälischen Friedens (natürlich mit anderen Normen). Hoffentlich gelingt er mit weniger Gewalt als vor 350 Jahren.

Denn: Solange es keine regionalen, nationalen oder (ggf. partiell) internationalen, verbindlichen Regelungen gibt, ist ein den sich ändernden Verhältnissen angepasster, geordneter Rechtswandel wenig wahrscheinlich. Wandel setzt sich dann meist durch mit gewaltsamen Kämpfen, in denen der Stärkste siegt: zunächst die Fürsten, dann der König (von Frankreich, von Sachsen), nicht der Kaiser und die Kirche. Jetzt bildet sich langsam in der Gegenwart auch eine effektive und durchsetzungsfähige EU-Konfliktbeilegungsinstanz heraus. Wie sich das auf der globalen Ebene entwickeln wird, kann jetzt noch keiner wissen. Die wenigen internationalen Koordinationsinstanzen der großen Staaten (G8, WTO, IWF) sind in Krisenzeiten potentiell fragil. Man kann nur hoffen (mehr nicht), dass nicht erst weltweite, kriegerische Ausscheidungswettkämpfe stattfinden

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

müssen, ehe sich eine Übermacht etabliert, die ein gemeinsames Recht verbindlich statuiert.

Das ist zwar sozialdarwinistisch gedacht, aber Besseres ist nicht zu erwarten. Immerhin hat auch die Evolution nach Darwin den (von Gott zuvor gedachten) Menschen hervorgebracht.

Wie ist Rechtswandel in der internationalen Gesellschaft aber friedlich zu organisieren? Solange keiner die alten, internationalen Mächte (z.B. Kaiser, Kirche) daran hindert, auf ihrem Recht, aller Realität zuwider, zu pochen, gibt es keine, ihnen übergeordnete Instanz, die neues Völkerrecht verbindlich (!) statuieren und durchsetzen könnte. Der Krieg der neuen Mächte gegen die alten ist immer noch wahrscheinlicher (auch wenn es friedlichen Rechtswandel gibt, z.B. im ökonomischen Bereich, siehe die Welthandelsorganisation). Aber wie wird sich das Verhältnis China – USA entwickeln? Hier ist man nur auf den guten Willen der nationalen Eliten angewiesen, der aber nicht einklagbar ist.

Heute wissen wir, dass eine zu enge Verbindung von Religion und Recht sehr konflikträftig sein kann, wenn nicht alle der gleichen Religion angehören. Und selbst wenn dies Kriterium erfüllt wäre, wäre ein rein religiös fundiertes Recht wahrscheinlich übermoralisiert und würde zu viel von dem sündigen Menschen erfordern, was er ohnehin nicht einhalten könnte. Das gilt vor allem für das Christentum mit seinen hohen Maßstäben aus der Bergpredigt.

Es gilt aber nicht immer: Das Alte Testament und das Judentum haben durchaus auch auf der Basis volksreligiöser Gebräuche pragmatische Rechtsregeln entwickelt, die bis heute angewandt werden können.

1.3.3 War der Westfälische Frieden „notwendig“?

Warum ging die Rechtsordnung der Kirchen und des Kaisers 1648 unter? War das „notwendig“ so? Warum obsiegten in Europa die Nationalstaaten? Ist das ethnisch und religiös plurale Indien anders, oder Afrika? Hätte ein über- oder vernationales Reich Bestand haben können?

Fälle internationaler Konfliktregelung

Was war das Problem? Mit dem Hochmittelalter war ja eine enger in sich verflochtene Gesellschaft entstanden, durch internationalen Handelsverkehr, durch eine übernationale kulturelle Elite und auch durch die Notwendigkeit, sich militärisch gegen äußere Feinde wehren zu müssen. Das erforderte lokal- und regions-übergreifende Regelungen, die auch durchzusetzen waren. Dazu bedurfte es einer starken Spitze und einer Verwaltung bis vor Ort. Und es bedurfte einer möglichst starken Armee auf Dauer. Nur ein Staat, der das leistete, konnte in der internationalen Konkurrenz überleben. Dabei ist nicht prinzipiell auszuschließen, dass auch territorial große Gebilde in diesem Sinne starke Staaten bilden konnten (siehe Russland, China, das Inka-Reich, Teile von Indien). Aber die Kirche des Mittelalters war nicht in der Lage – obwohl sie über ein ausgebautes Verwaltungssystem verfügte –, einen derartigen staatlichen Apparat für Europa zu errichten, da ihr von ihrem christlichen Auftrag her – anders als der Islam – per definitionem militärische Kräfte weitgehend fehlte. Zumal man sich im Dauerkonflikt mit dem Kaiser befand, wodurch sich beide schließlich schwächten. Dem Kaiser, der ja zumeist auch König eines Teilgebietes Deutschlands war (Bayern, Österreich, usw.) und damit starke Kräfte und Verankerung in seinem „Heimatland“ hatte, hätte vielleicht eine Staatsbildung gelingen können. Dem wirkte aber entgegen, dass die Kaiser lange von den Kurfürsten gewählt wurden und sie die Wahl oft davon abhängig machten, dass ihre dezentrale Machstellung ausgebaut werden konnte – zu Lasten der Macht des Kaisers, der dann auch schließlich 1806 auf diesen Titel verzichtete.

Hier setzte Friedrich der Große mit seiner Politik einer Radikalisierung der Grundsätze des Westfälischen Friedens an.

2 Friedrich der Große: Machtpolitik ohne Moral oder: Die Staatsräson

2.1 Sachverhalt

Friedrich war – modern ausgedrückt – auch ein Intellektueller, der sich philosophisch und ethisch mit seinem politischen Handeln aus-

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

einanderzusetzen vermochte. Daher ist er vor dem Hintergrund der hier verfolgten Fragestellung von besonderem Interesse, denn es kann an diesem Fall aufgezeigt werden, inwieweit völkerrechtliche Begrifflichkeiten in ihrer Interpretation durch die jeweiligen Herrscher zum Krieg oder zum Frieden geprägt wurden und werden.

Friedrich ist für seine früheren Jahre bekannt, durch einen moralischen Ansatz gegenüber Politik und Kriegsführung. In seiner von Voltaire herausgegebenen Schrift „Anti-Machiavel“ kritisiert er die blutrünstige Machtstaatskonzeption von Machiavelli und befürwortete eine Politik der Menschlichkeit und der Vernunft. Politik solle gerecht und offen sein.

Mit diesen Auffassungen im Widerspruch stehend wird oft das spätere außenpolitische Verhalten des Königs betrachtet. Das ist jedoch differenziert zu sehen. (Schröder 2004: 138ff.) In seinem z.T. polemischen Werk hält der Kronprinz einen aus Klugheitsgründen geführten Krieg für durchaus gerechtfertigt, und das stimmt dann schon eher mit dem überein, was der König 1752 in seinem politischen Testament zur Rechtfertigung seiner Schlesischen Kriege geschrieben hat, dass sie – unabhängig von den noch darzustellenden völker- und staatsrechtlichen Gründen – notwendig waren, um Preußens Stellung als Großmacht wie Österreich zu etablieren, sonst wäre es historisch in Bedeutungslosigkeit versunken oder gar untergegangen (wie seinerzeit Polen). Der König begründete seinen Eroberungskrieg gegen Schlesien juristisch u.a. mit der Liegnitzer Erbverbrüderung von 1537. Auf die Rechte aus diesem Vertrag hatte der Große Kurfürst jedoch schon formell 1586 verzichtet. Ein im gleichen Zeitraum abgeschlossener, geheimer Vertrag, in dem Kronprinz Friedrich auf den Schwiebusser Kreis in Schlesien verzichtet hatte, wurde von diesem später wegen arglistiger Täuschung in Frage gestellt.

Diese unklaren Rechtsverhältnisse waren für Friedrich II. Anlass genug, den Krieg gegen Österreich zur Eroberung Schlesiens vom Zaun zu brechen. 1740 bildete sich eine Staatenkoalition gegen Habsburg, insbesondere seitens Frankreichs, um die österreichische

Fälle internationaler Konfliktregelung

Macht zu brechen. So gelang es Friedrich zunächst, aus den beiden Kriegen erfolgreich hervorzugehen.

Historischer Hintergrund und Ereignisverlauf

Der Erste und Zweite Schlesische Krieg (1740-42; 44/45) ist vor dem Hintergrund der Nachfolge im Habsburger Reich zu sehen. Denn mit dem Tod des habsburgischen Kaisers Karl VI. ging nach dessen Erbfolgeregelung („Pragmatische Sanktion“) die Krone auf seine Tochter Maria Theresia über. Friedrich anerkannte, wie andere europäische Staaten, diese Sanktion nicht – eine Bedingung des Krieges. Es entstanden zunehmend Rechtsprobleme, weil die Erbfolgeregelungen in den dynastisch zusammengewürfelten Staaten nicht mehr funktionierten. (Kunisch 2004: 161)

Friedrich wollte allerdings das Habsburger Reich nicht zerschlagen (das hätte lediglich Frankreich und England zu Lasten Preußens gestärkt). Seine Nichtanerkennung der „Sanktion“ war nur instrumenteller Natur, nicht prinzipieller, Ziel war „nur“ die Eroberung des reichen Schlesiens auch aus Gründen des Ruhms. (Salewski 1990: 783)

2.2 Schlussfolgerungen

Friedrich war sich aber auch bewusst, dass sein abrupter, rechtswidriger Angriff (daher die erwähnte Schwiebuser Scheinrechtfertigung) der sog. Konvenienzzpolitik widersprach, die von einer grundlegenden, wechselseitigen Rücksichtnahme der Fürsten untereinander ausging. Noch weiter sollte dieser Grundsatz in den polnischen Teilungen missachtet werden, hier zusammen mit Österreich. Diese Verwarlosung der internationalen Sitten führte zu einer Unkalkulierbarkeit der zwischenstaatlichen Beziehungen, die allerdings auch Gegenkräfte mobilisierte. Was blieb, war eine Politik des Gleichgewichts, die Kriege durch wechselseitige Abschreckung gleichstarker Staaten oder Staatenbündnisse zu verhindern trachtete.

Ein derart faktisch entmoralisiertes Völkerrecht ist nur begrenzt legitimationsfähig. Es widerspricht dem Sinn vieler Menschen für Gerechtigkeit und berechenbare Ordnung. Daher ist in der Folgezeit

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

die Entwicklung eines neuen, moralbasierten und ideologisch-normativen Völkerrechts zu beobachten.

3 Revolutionäres Recht 1789, Napoleonische Eroberungen und die legitimistische Gegenwehr der Metternich- und Bismarck-Ära

3.1 Sachverhalt

Die Zeit der Französischen Revolution

Mit der Französischen Revolution war das Zeitalter der geheimen Kabinettskriege beendet, nun führte zumindest auf Seiten Frankreichs das gesamte, revolutionäre Volk Krieg. Innenpolitischer Terror und außenpolitischer Krieg hingen zusammen. Der Terror von 1793/4 sollte die innen- und außenpolitischen Feinde der Revolution ausmerzen. (Thamer 2004: 77) Das alte Völkerrecht umschloss noch die gegenseitige Achtung unter den Territorialfürsten. (Heffter 1844: 64)

Nun ging es nicht mehr nur, wie in der Zeit zuvor, um begrenzte territoriale Eroberungen, sondern um die Änderung des politischen Systems im Feindesland, und zwar auf beiden Seiten, entweder als Revolution seitens Frankreichs oder als Restauration früherer Verhältnisse seitens der anderen Mächte. Das machte die Kriege so fanatisch. Man kämpfte nicht mehr als bezahlter Söldner für den fernen Fürsten, dem man ohnehin durch Desertion zu entkommen suchte, sondern für hehre, gesellschaftspolitische Ziele. Damit war man auch in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurückgekehrt, in dem es ja auch um innere (religiöse, ideologische) Differenzen ging, was man mit dem Westfälischen Frieden überwunden glaubte. Aber – wie schon ausgeführt: rein formales Recht ohne moralische Fundierung befriedigt nicht. Wenn man es aber moralisch fundiert, dann erhält man allerdings zu den außenpolitischen auch noch die moralischen Differenzen, wodurch der Konflikt verschärft wird. Letztlich hilft hier – in dieser Zwickmühle – nur eine gebremste, sehr zurückhaltende Moral, wie sie in der Diplomatie und ihrer (protestantisch-

Fälle internationaler Konfliktregelung

lutherischen) Lehre vom Finden des Kompromisses entwickelt wurde. Dabei geht man durchaus von fundamentalen – moralischen – Rechten der Menschen aus, weiß aber, dass sie nur in einem langen Prozess verwirklicht werden können – eben durch Diplomatie, durch ein sanftes Kämpfen. Darauf, wenn auch nicht alleinig, setzte vermehrt die Metternich- und Bismarck-Zeit (siehe unten). In der Zeit der Französischen Revolution hatte die Menschheit das aber noch nicht gelernt oder noch nicht begriffen – oder auch wieder verlernt, denkt man an die päpstliche und kaiserliche Diplomatie des Mittelalters oder an die Polis-Gemeinschaften des antiken Griechenlands.

Den ersten Krieg zwischen dem revolutionären Frankreich und der Koalition der „alten“ Mächte (vor allem zunächst Preußen und Österreich) erklärte der französische Konvent 1792. Damit begann Frankreich – unter dem Motto eines „Republikanischen Völkerrechts“ – einen revolutionären Krieg, der die Völker auch von ungerechter Fürsteherrschaft befreien wollte. (Kruse 2003: 17; Bitterauf 1983: 68)

Die Koalition hatte zum Ziel, die revolutionären Aktivitäten einzudämmen und ggf. auch im Kern, im Stammland auszulöschen. Wegen seiner revolutionären Kriegsführung (*levée en masse* = zwangsweise Massenaushebung von Soldaten) und wegen der kriegsausgerichteten, staatlichen Kontrolle der Wirtschaft siegten aber die Truppen Frankreichs. 1897 hatte nur England keinen Frieden mit Frankreich geschlossen. Denn Burke und Pitt schlossen das revolutionäre Frankreich aus der Völkerrechtsordnung aus. (Richter 1865: 651)

Die Bedrohung der Monarchie und des Lebens sowie der Stellung des Königs hatten die *ancien régimes* 1791 nach der traditionellen völkerrechtlichen Konvenienzpolitik veranlasst, mit einem Einmarsch in Frankreich zu drohen.

Dazu kamen Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte deutscher Reichsfürsten, die in Frankreich Besitzungen hatten und von den revolutionären Ereignissen in Frankreich in ihren Rechten beeinträchtigt waren. (Schulin 2004: 127) Auch Ludwig XVI. war an einem Krieg interessiert, da sowohl eine Niederlage als auch ein Sieg

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

ihn gestärkt hätten: Entweder der Sieger Österreich würde ihn retten, oder ein militärischer Sieg Frankreichs würde dem Militär (und damit ihm) helfen.

In Frankreich wurde eine regelrechte revolutionäre Kriegsbegeisterung z.B. durch den Abgeordneten *Brissot* von der Linken angefacht: „Die Kraft der Überlegung und der Tatsachen hat mich davon überzeugt, dass ein Volk, das nach 10 Jahrhunderten der Sklaverei die Freiheit errungen hat, Krieg führen muss. Es muss Krieg führen, um die Freiheit auf unerschütterliche Grundlagen zu stellen; es muss Krieg führen, um die Freiheit von den Lasten des Despotismus rein zu waschen, und es muss schließlich Krieg führen, um aus seinem Schoß jene Männer zu entfernen, die die Freiheit verderben könnten“. (Zit. nach Markov 1982: 198)

Gesetz über die allgemeine Mobilmachung („levée en masse“)

23. August 1793

„Von diesem Augenblick an, bis die Feinde aus dem Gebiet der Republik verjagt sind, unterliegen alle Franzosen der ständigen Pflicht des Heeresdienstes. Die jungen Leute werden in den Kampf ziehen, die Verheirateten Waffen schmieden und Lebensmittel zuführen. Die Frauen werden Zelte und Bekleidung herstellen und in den Spitälern Dienst tun, die Alten werden sich auf die öffentlichen Plätze bringen lassen, um den Mut der Krieger zu entfachen, den Hass gegen die Könige und die Einheit der Republik zu predigen.

Die öffentlichen Gebäude werden in Kasernen umgewandelt, die Plätze in Werkstätten zur Herstellung von Waffen, die Kellerböden ausgelaugt werden, um Salpeter zu gewinnen.

Alle Ledigen und kinderlosen Witwer zwischen 18 und 25 Jahren bilden die erste Dienstklasse. Sie sammeln sich unverzüglich am Hauptort des Distrikts, wo sie in Bataillone eingeteilt werden unter dem Banner, das die Aufschrift trägt: „Das französische Volk steht auf gegen die Tyrannen!“

(Quelle: http://www.republique.de/stich_dokumente_ziel.)

Fälle internationaler Konfliktregelung

Auch die folgenden Koalitionskriege – dann unter Napoleon – konnten den Siegeszug des revolutionären Frankreich nicht aufhalten. Frankreich vermochte die eroberten Gebiete u.a. im Westen und Süden Deutschlands, auf der iberischen Halbinsel und in Italien gesellschaftspolitisch in seinem Sinne umzugestalten. Z.B. wurde allgemein in den eroberten Gebieten der Code Civil, ein bürgerliches Gesetzbuch, eingeführt. Erst die Niederlage Napoleons im Russlandfeldzug führte dann zu dessen Sturz 1814/15 und einem Obsiegen der alten Monarchien.

3.2 Schlussfolgerungen

Die Epoche des völkerrechtlichen Legitimus

Das neu-alte, internationale System der nachnapoleonischen Ära wurde auf einem großen Staatenkongress z.T. reinstalled, dem Wiener Kongress. Vielen war bewusst, dass eine Rückkehr zur alten Politik des ancien régime nicht möglich war. Vielmehr strebten die Aufgeklärten in Preußen und Russland (inkl. zunächst des Zaren) eine neue Verbindung von Gesellschaft und Staat an. In Preußen hatten schon die Stein/Hardenbergschen Reformen 1807/08 eine verstärkte Bürgerbeteiligung gebracht.

Der österreichische Kanzler Metternich lenkte das Ganze jedoch in eine andere Richtung, denn das Vielvölkerreich drohte bei deren vermehrter, demokratischer Beteiligung zu zerfallen. (Fehrenbach 2001: 128)

Zentral war für Metternich der Begriff des „Legitimus“. Metternich ging es – verfassungs- und völkerrechtlich – vor allem um die Stabilität der ererbten, monarchischen Herrschaft, notfalls auch gegen das aufstrebende Bürgertum. Man musste dabei mit diesem Begriff sehr pragmatisch umgehen, da die Herkunft einer Reihe der hergebrachten Königshäuser nicht durch Erbschaft, sondern durch Machtanwendung bestimmt war. Das britische Königshaus der Hannoveraner hatte die Stuarts ausgeschaltet, und Maria Theresia war auch eigentlich nicht erbberechtigt gewesen. Auch die Teilungen Polens waren nicht legitimistisch zu rechtfertigen. Andererseits wur-

Historischer Rückblick auf das Völkerrecht

de Napoleon durch dessen Heirat mit einer Habsburgerin legitimiert, weshalb der österreichische Kaiser ihn auch ursprünglich nicht absetzen wollte. Insgesamt hatten die Bevölkerungen von revolutionären Kriegen jedoch genug, so dass sie mit jeder Art von Stabilität zufrieden waren.

Auch trafen die Interessengegensätze der Fürsten im Verlaufe des Wiener Kongresses derart aufeinander, dass nur nach langen Verhandlungen ein Kompromiss gefunden werden konnte. Hier spielte der völkerrechtliche Grundsatz der aristokratischen Solidarität eine große Rolle, dass nämlich die Fürsten gegen die revolutionären Bewegungen zusammenhalten mussten, was 1819 bei den sog. Karlsbader Beschlüssen (Pressezensur gegen revolutionäre Gruppen im Deutschen Bund) noch gelang, durch die das restaurative Völkerrecht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, wenn es nicht ohnehin direkt sogar individual- und öffentlich-rechtlich wirkte. Auch die Kriegsführung wurde nun wieder auf den *bellum iustum* begrenzt und unter den Vorbehalt der Wahrung der legitimistischen Solidarität gestellt.

Aber diese Wirkung des völkerrechtlichen Legitimus, wie er insbesondere in der Heiligen Allianz zwischen Österreich, Preußen und Russland zum Ausdruck kam, ließ schon während des revolutionären Freiheitskampfes der Griechen gegen die osmanische Herrschaft (1821-1829) nach, als Russland, Frankreich und England dies unterstützten, die Österreicher dies jedoch ablehnten.

Gründungserklärung der Heiligen Allianz vom 26. September 1815

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit! Ihre Majestäten, der Kaiser von Österreich, der König von Preußen und der Kaiser von Russland haben infolge der großen Ereignisse, die Europa in den letzten drei Jahren erfüllt haben, und besonders der Wohltaten, die die göttliche Vorsehung über die Staaten ausgegossen hat, deren Regierungen ihr Vertrauen und ihre Hoffnungen auf sie allein gesetzt haben, die innere Überzeugung gewonnen, dass es notwendig ist, ihre gegenseitigen Beziehungen auf die erhabenen Wahrheiten zu

Fälle internationaler Konfliktregelung

begründen, die die unvergängliche Religion des göttlichen Erlösers lehrt. Sie erklären daher feierlich, dass die gegenwärtige Vereinbarung lediglich den Zweck hat, vor aller Welt ihren unerschütterlichen Entschluss zu bekunden, als die Richtschnur ihres Verhaltens in der inneren Verwaltung ihrer Staaten sowohl als durch in den politischen Beziehungen zu jeder anderen Regierung alleine die Gebote der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, nur auf das Privatleben anwendbar zu sein, erst recht die EntschlieÙung der Fürsten direkt beeinflussen und alle ihre Schritte lenken sollen, damit sie so den menschlichen Einrichtungen Dauer verleihen und ihren Unvollkommenheiten abhelfen.“

Insgesamt wirkte der Völkerrechtsgrundsatz des Legitimusfriedensbewahrend. Die Zeit von 1815 bis 1864 (letztlich bis 1914) war in Europa nur von wenigen Kriegen gekennzeichnet, weshalb der spätere amerikanische Außenminister H. Kissinger in den 1970er Jahren auf einen modifizierten Legitimus zurückgriff, um den revolutionären Gegensatz zwischen der freien Welt des Westens und dem totalitären Kommunismus einzugrenzen und zu pazifizieren. Dieser moderne Legitimus bestand in der wechselseitigen, völkerrechtlichen Anerkennung des territorialen Bestandes zwischen Ost und West und in der Priorität, einen (Atom-) Krieg zu verhindern.

Letztlich konnte der Metternichsche Legitimus die bürgerlichen Revolutionen in Europa nicht verhindern, und der Kanzler musste im Verlaufe der Revolution von 1848 nach England fliehen.

In der Folgezeit, nach 1830, musste eine modifizierte Form des Völkerrechts entwickelt werden, die das vom Bürgertum geforderte Moment der Bildung von (teil-bürgerlichen und teil-parlamentarisierten) Nationalstaaten aufnahm, die allerdings nur begrenzt mit der Tradition brach. Wichtigste Akteure des Völkerrechts waren nun diese bürgerlich industrialisierenden (National-) Staaten, die aber bis 1918 weiterhin und meist von Fürsten geführt wurden. Bismarck stand für diesen Kompromiss.

Bismarck hatte nach der bürgerlichen Revolution von 1848/49 trotz seiner junkerlich-feudalen und antidemokratisch-preußischen